

Version vom 19.06.2020 / bereinigt für GRS 25.06.2020 und öffentliche Mitwirkung



# **Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Reichenbach im Kandertal**

---

Fassung vom 19.06.2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>VORBEMERKUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>A. ORGANISATION</b> .....	<b>4</b>
A.1 DIE GEMEINDEORGANE .....	4
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN .....	4
A.2.1 URNENWAHLEN.....	4
A.2.2 URNENABSTIMMUNG .....	4
A.2.3 GEMEINDEVERSAMMLUNG .....	4
A.3 DAS GEMEINDEPRÄSIDIUM.....	6
A.4 DIE MITWIRKUNG DER BEHÖRDEN.....	6
A.5 DER GEMEINDERAT.....	8
A.6 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	9
A.7 DIE KOMMISSIONEN .....	9
A.8 DAS GEMEINDEPERSONAL .....	10
A.9 DAS SEKRETARIAT .....	10
<b>B.</b> .....	<b>10</b>
<b>DIE BÄUERTEN</b> .....	<b>10</b>
B.1 BESTAND, RECHTLICHE STELLUNG.....	10
B.2 AUFGABEN, FINANZIERUNG.....	11
B.3 ORGANISATION, ZUSTÄNDIGKEITEN.....	12
<b>C. POLITISCHE RECHTE</b> .....	<b>14</b>
C.1 STIMMRECHT .....	14
C.2 INITIATIVE .....	14
C.3 PETITION.....	15
<b>D. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG</b> .....	<b>15</b>
D.1 ALLGEMEINES.....	15
D.2 ABSTIMMUNGEN.....	17
D.3 WAHLEN.....	18
<b>E. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE</b> .....	<b>19</b>
E.1 ÖFFENTLICHKEIT .....	19
E.2 INFORMATION .....	19
E.3 PROTOKOLLE.....	20
<b>F. AUFGABEN</b> .....	<b>21</b>
F.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG .....	21
F.2 AUFGABENERFÜLLUNG .....	21
<b>G. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE</b> .....	<b>23</b>
G.1 VERANTWORTLICHKEIT .....	23
G.2 RECHTSPFLEGE.....	24
<b>H. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>24</b>
H.1 WAHLEN.....	24
H.4 INKRAFTTRETEN.....	24
<b>AUFLAGEZEUGNIS</b> .....	<b>26</b>
<b>GENEHMIGUNG</b> .....	<b>26</b>
<b>ANHANG I: BILDUNG</b> .....	<b>27</b>
1. GELTUNGSBEREICH, ÜBERGEORDNETES RECHT .....	27
3. ORGANISATION DER VOLKSSCHULE .....	27
<b>ANHANG II: KOMMISSIONEN</b> .....	<b>30</b>
<i>Kommission für Koordination</i> .....	30

<i>Finanzkommission</i> .....	31
<i>Bildungskommission</i> .....	32
<i>Lehreranstellungsbehörde</i> .....	33
<i>Jugendkommission Gemeinde</i> .....	34
<i>Betriebskommission Forst</i> .....	35
<i>Baukommission</i> .....	36
<i>Tiefbaukommission</i> .....	37
<i>Regionale Forstkommission</i> .....	38
<i>Strassenkommission</i> .....	40
<i>Liegenschaftskommission</i> .....	41
<b>ANHANG III: VERWANDTENAUSCHLUSS</b> .....	<b>43</b>

## Vorbemerkung

Die männliche Namensbezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form oder umgekehrt.

## A. Organisation

### A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	<b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Gemeindepräsident c) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, d) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, e) das Rechnungsprüfungsorgan, f) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal, g) die in Art. 42 vorgesehenen Organe.
--------	---

### A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	<b>Art. 2</b> Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
-----------	--

#### A.2.1 Urnenwahlen

Wahlen	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitsverfahren (Majorz): a) den Gemeindepräsidenten, b) den Vize-Gemeindepräsidenten, c) den Gemeinderatspräsidenten, d) die Mitglieder des Gemeinderates.  <sup>2</sup> Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Reglementes über die Urnenwahlen.
--------	--

#### A.2.2 Urnenabstimmung

Urnenabstimmung	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Ausgaben und diesen gleichgestellte Geschäfte nach Art. 6 Bst. d werden im Rahmen einer Urnenabstimmung beschlossen, wenn sie höher sind als Fr. 750'000.  <sup>2</sup> Über die Gesamtrevision der Ortsplanung und über Ein-, Um- und Aufzonungen von zusammenhängenden Gebieten von mehr als 5'000 m <sup>2</sup> wird an der Urne beschlossen.
-----------------	--

#### A.2.3 Gemeindeversammlung

Zuständigkeit a) Wahlen	<b>Art. 5</b> Die Versammlung wählt:  a) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang II
----------------------------	---

- vorgesehen,  
b) das Rechnungsprüfungsorgan.

b) Sachgeschäfte

**Art. 6** Die Versammlung beschliesst:

- a) unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 2 die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- c) die Jahresrechnung
- d) soweit Fr. 200'000 übersteigend bis Fr. 750'000:
  - neue Ausgaben
  - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
  - Finanzanlagen in Immobilien
  - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
  - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Finanzanlagen darstellen
  - Verzicht auf Einnahmen
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
  - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte
- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden
- g) Ausgaben über Fr. 100'000 bis Fr. 200'000, wenn gegen den Ausgabenbeschluss des Gemeinderats das Referendum nach Art. 24 Abs. 3 ergriffen worden ist

Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 7** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

**Art. 8** <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

**Art. 9** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

- c) Sorgfaltspflicht **Art. 10** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- <sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

### **A.3 Das Gemeindepräsidium**

- Zuständigkeiten **Art. 11** <sup>1</sup> Der Gemeindepräsident
- a) leitet die Gemeindeversammlung,
  - b) nimmt in der Gemeinde die Ombudsfunktion wahr,
  - c) übernimmt in Absprache mit dem Gemeinderatspräsidenten repräsentative Aufgaben.
- <sup>2</sup> Anliegen aus der Bevölkerung leitet der Gemeindepräsident in seiner Ombudsfunktion an die zuständigen Organe der Gemeinde weiter. Ihm stehen in dieser Funktion keine Entscheidungsbefugnisse zu. Er kann vermitteln und allenfalls zu Aussprachen zwischen den ihn ersuchenden Personen und den zuständigen Stellen der Gemeinde einladen. Der Gemeindepräsident wird über die Erledigung des Geschäfts informiert.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann ihm weitere Aufgaben übertragen.
- Sitzungsteilnahme, Akteneinsicht **Art. 12** <sup>1</sup> Der Gemeindepräsident ist berechtigt, an den Gemeinderatsverhandlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Zu den Sitzungen, an denen die Geschäfte der Gemeindeversammlung beraten werden, ist er einzuladen.
- <sup>2</sup> Dem Gemeindepräsidenten stehen Protokolle und Schriften offen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Zuständigkeiten erforderlich ist.
- Vertretung **Art. 13** Ist der Gemeindepräsident verhindert, werden seine Aufgaben vom Vize-Gemeindepräsidenten wahrgenommen.
- Amtszeitbeschränkung **Art. 14** <sup>1</sup> Für die Amtszeitbeschränkung und die Wiederwählbarkeit des Gemeindepräsidenten sowie des Vize-Gemeindepräsidenten gelten die Vorschriften des Gemeinderates (Art. 20 und 21) sinngemäss.
- <sup>2</sup> Wird der Vize-Gemeindepräsident zum Gemeindepräsidenten gewählt, so wird ihm die Zeit als Vize-Gemeindepräsident nicht angerechnet.

### **A.4 Die Mitwirkung der Behörden**

- Wählbarkeit **Art. 15** <sup>1</sup> Wählbar sind
- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium der Versammlung, in die Kommissionen mit und ohne Entscheidungsbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten, vorbehalten bleibt Absatz 2,
  - b) in die Organe der Rechnungsprüfung die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten und nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

	<p><sup>2</sup> In ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis von Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit sind die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten wählbar.</p>
Unvereinbarkeit	<p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p> <p><sup>3</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p>
Verwandtenausschluss	<p><b>Art. 17</b> Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang III geregelt.</p>
Offenlegungspflicht	<p><b>Art. 18</b> Jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.</p>
Ausstandspflicht	<p><b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Ebenfalls ausstandspflichtig sind</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepaare und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben.</li><li>b) die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter von Personen, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt werden.</li></ul> <p><sup>3</sup> Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offen legen.</p> <p><sup>4</sup> Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.</p>
Amts-dauer	<p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre.</p> <p><sup>2</sup> Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Bildungskommission.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p><b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsorgans ist die Amtszeit auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p><sup>2</sup> Die vom Gemeinderatspräsidenten geleisteten Amtsdauern als Ge-</p>

meinderatsmitglied werden für die Amtszeitbeschränkung nicht angerechnet.

<sup>3</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht

a) für den Präsidenten des Gemeinderates;

b) für die Mitglieder des Gemeinderates.

Dies gilt nicht für Kommissionen.

## A.5 Der Gemeinderat

Grundsatz

**Art. 22** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

**Art. 23** <sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 9 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Gemeinde ist in folgende Gebiete aufgeteilt, die aus je zwei Bäuerten bestehen:

a) Gebiet Reichenbach und Faltschen

b) Gebiet Scharnachtal und Kiental

c) Gebiet Kien-Aris und Schwandi

d) Gebiet Reudlen und Wengi

<sup>3</sup> Für jedes Gebiet besteht ein Anspruch auf einen Gemeinderatssitz. Der Präsident und die übrigen Mitglieder sind frei aus der Gemeinde zu wählen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat bezeichnet seinen Vizepräsidenten auf vier Jahre.

Zuständigkeiten

**Art. 24** <sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

<sup>2</sup> Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat publiziert Ausgabenbeschlüsse über Fr. 100'000 bis Fr. 200'000 im amtlichen Anzeiger. 5 Prozent der Stimmberechtigten können innert 30 Tagen seit dieser Publikation mittels Unterschrift verlangen, dass das Geschäft der Gemeindeversammlung unterbreitet wird.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnungen:

a) Organisationsverordnung (OgV)

<sup>5</sup> Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

<sup>6</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die Schaffung und Aufhebung von Stellen. Er stellt den Personalaufwand als gebundenen Aufwand im Budget ein und weist die Veränderungen im Stellenbestand jährlich im Anhang zur Rechnung aus.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

**Art. 25** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

## **A.6 Das Rechnungsprüfungsorgan**

Grundsatz

**Art. 26** <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von fünf Mitgliedern. Art. 27 hiernach findet keine Anwendung.

<sup>2</sup> Kann die Rechnungsprüfungskommission nicht vollständig mit Personen besetzt werden, welche die erforderlichen Fähigkeiten besitzen, wählt die Gemeindeversammlung eine externe Revisionsstelle.

<sup>3</sup> Das kantonale Recht umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

<sup>4</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

## **A.7 Die Kommissionen**

Ständige Kommissionen

**Art. 27** <sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang II zum Reglement bestimmt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationen und Mitgliederzahl.

<sup>3</sup> Die Kommissionen konstituieren sich selbst, soweit in Anhang II keine andere Regelung besteht.

<sup>4</sup> Ist das der Kommission von Amtes wegen angehörende Mitglied des Gemeinderates verhindert, nimmt dessen Stellvertretung als stimmberechtigtes Mitglied an der Kommissionssitzung teil und leitet die Kommissionssitzung, wenn es sich beim abwesenden Gemeinderatsmitglied um das Präsidium handelt.

Nichtständige Kommissionen

**Art. 28** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften dem entgegenstehen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

**Art. 29** <sup>1</sup> Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

<sup>3</sup> Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kom-

missionsmitglieder.

### **A.8 Das Gemeindepersonal**

Personalbestimmungen **Art. 30** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

### **A.9 Das Sekretariat**

Stellung **Art. 31** Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

## **B.**

## **Die Bäuernten**

### **B.1 Bestand, rechtliche Stellung**

Bestand **Art. 32**<sup>1</sup> Auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Reichenbach bestehen die folgenden Bäuernten:  
a) Reichenbach  
b) Faltschen  
c) Scharnachtal  
d) Kiental  
e) Kien-Aris  
f) Reudlen  
g) Wengi  
h) Ausserschwandi

<sup>2</sup> Die Gebiete der Bäuernten sind auf der Karte im Anhang zur Gemeindeordnung eingezeichnet.

<sup>3</sup> Die Bäuertversammlung kann beschliessen, die Bäuert gemäss Abs. 1 aufzuheben. Diese Aufhebung ist endgültig.

Rechtliche Stellung **Art. 33**<sup>1</sup> Die Bäuernten sind organisatorische Einheiten der Einwohnergemeinde Reichenbach. Sie haben keine Rechtspersönlichkeit.

<sup>2</sup> Die zuständigen Organe berechtigen und verpflichten die Einwohnergemeinde Reichenbach.

### **B.2 Aufgaben, Finanzierung**

Aufgaben **Art. 34**<sup>1</sup> Den Bäuernten obliegen im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen die folgenden Aufgaben:  
a) Unterhalt und Verwaltung der Schulliegenschaften,  
b) Waldbewirtschaftung,  
c) Bewirtschaftung weiterer Liegenschaften.

<sup>2</sup> Die Bäuerten können beschlossene Investitionen betreffend ihre Aufgaben vollziehen.

Spezialfinanzierung  
Waldwirtschaft

**Art. 35** <sup>1</sup> Für jede Bäuert mit Waldwirtschaft wird eine Spezialfinanzierung geführt. Diese bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Bewirtschaftung der Gemeindewälder.

<sup>2</sup> Diese Spezialfinanzierungen werden am 1. Januar 2007 mit den in der Gemeinderechnung ausgewiesenen Forstfonds Faltschen, Scharnachtal, Kiental, Kien-Aris und Wengi errichtet.

<sup>3</sup> Den Spezialfinanzierungen werden der jährliche Nettoertrag aus der Waldbewirtschaftung sowie Entschädigungen Dritter für Eingriffe, die eine Verminderung der Waldnutzung zur Folge haben, zugewiesen.

<sup>4</sup> Über die Entnahmen aus der Spezialfinanzierung für den Rechnungsausgleich beschliesst die Bäuertkommission. In den übrigen Fällen richtet sich die Zuständigkeit nach Art. 45.

<sup>5</sup> Die Einwohnergemeinde führt eine Spezialfinanzierung Waldwirtschaft, welcher bei einer Auflösung einer Bäuert deren entsprechende Spezialfinanzierung zugewiesen wird. Die Bestimmungen von Art. 35 Abs. 1 – 4 gelten für diese Spezialfinanzierung sinngemäss.

Ausscheidung

**Art. 36** Die den Bäuerten zugewiesenen Liegenschaften und die unselbständigen Stiftungen werden für jede Bäuert ausgeschieden und in einem Verzeichnis aufgeführt.

Verwaltung

**Art. 37** <sup>1</sup> Die Bäuerten verwalten die Liegenschaften nach Art. 36.

<sup>2</sup> Die Gemeinde verwaltet das übrige Finanzvermögen und das Fremdkapital.

Schulhäuser mit  
schulischer Nutzung  
(Verwaltungsvermögen)

**Art. 38** <sup>1</sup> Die Schulliegenschaften werden grundsätzlich durch die Bäuerten verwaltet (Art. 37 Abs. 1).

<sup>2</sup> Die Beschaffung und der Unterhalt der Mobilien und Gerätschaften obliegen der Einwohnergemeinde.

<sup>3</sup> Die Bäuerten gewährleisten, dass die baulichen Standards und der Unterhalt den Bedürfnissen der Schule und des Kindergartens entsprechen und einen vergleichbaren Standard wie die übrigen Schulen und Kindergärten aufweisen. Bei Unstimmigkeiten vermittelt die Koordinationskommission. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Gemeinderat.

Schulhäuser ohne  
schulische Nutzung (Fi-  
nanzvermögen)

**Art. 39** <sup>1</sup> Die Entwidmung von Schulliegenschaften obliegt den zuständigen Organen der Einwohnergemeinde.

<sup>2</sup> Die Bäuert entscheidet, ob sie die entwidmeten Schulliegenschaften selber unterhalten und bewirtschaften will, oder ob dies durch die Einwohnergemeinde erfolgen soll.

Bäuertlokal <sup>3</sup> Überträgt die Bäuert den Unterhalt und die Bewirtschaftung der Einwohnergemeinde, stellt die Einwohnergemeinde sicher, dass den Bäuerten weiterhin ein angemessen unterhaltenes Versammlungslokal für die lokalen Aktivitäten (Vereine etc.) zur Verfügung steht, solange die Liegenschaft im Eigentum der Gemeinde ist. Die Übertragung ist endgültig.

<sup>4</sup> Obliegen der Unterhalt und die Bewirtschaftung der Bäuert, entrichtet die Einwohnergemeinde einen Beitrag an deren Unterhalt.

Mittel zur Erfüllung der Aufgaben  
a Budgetkredit **Art. 40** Die Einwohnergemeinde gilt den Unterhalt und die Verwaltung der Schulliegenschaften im Rahmen des ordentlichen Budgets ab.

b Leistungsvereinbarung **Art. 41** Die Einwohnergemeinde kann weitere von den Bäuerten erfüllte Gemeindeaufgaben im Rahmen von Leistungsvereinbarungen abgelden.

### **B.3 Organisation, Zuständigkeiten**

Organisation **Art. 42** Die Einwohnergemeinde Reichenbach setzt zur Organisation der Bäuerten die folgenden Organe ein:  
a) die in den Bäuerten wohnhaften Stimmberechtigten,  
b) die Bäuertkommissionen,  
c) die Kommission für Koordination.

Die Stimmberechtigten  
a Grundsatz **Art. 43** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Bäuertversammlung.

<sup>2</sup> Stimmberechtigt ist, wer in der Einwohnergemeinde das Stimmrecht ausüben kann und in der Bäuert wohnt. Massgebend ist das Stimmregister der Einwohnergemeinde.

<sup>3</sup> Die Bäuertkommission lädt die Stimmberechtigten einmal pro Jahr zur Versammlung ein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des übergeordneten Rechts und der Einwohnergemeinde zum Initiativrecht und zum Verfahren an der Gemeindeversammlung sinngemäss auch für die Bäuerten.

b Zuständigkeiten **Art. 44** <sup>1</sup> Den Stimmberechtigten der Bäuerten obliegen die folgenden Zuständigkeiten:  
a) Wahl der Bäuertkommission aus der Mitte der in der Bäuert Stimmberechtigten,  
b) Wahl des Präsidiums der Bäuertkommission,  
c) Kenntnisnahme von Budget und Jahresrechnung der Einwohnergemeinde die Bäuert betreffend,  
d) Aufhebung der Bäuert,  
e) Anträge an die Gemeinde.

Die Bäuertkommission **Art. 45** <sup>1</sup> Die Bäuertkommissionen bestehen aus je 3 - 5 Mitgliedern, einschliesslich des Präsidiums.

<sup>2</sup> Der Bäuertkommission obliegen unter Vorbehalt ausdrücklicher abwei-

chender Zuständigkeitsbestimmungen alle Zuständigkeiten die Bäuert betreffend. Sie ist namentlich zuständig für

- a) die Verwendung der von der Gemeinde beschlossenen Kredite,
- b) den Unterhalt der den Bäuerten zugewiesenen Liegenschaften und Mobilien,
- c) die Regelung der Benützung der Schul- und Sportanlagen ausserhalb der Schulzeit, in Absprache mit der betroffenen Bildungskommission,
- d) die Anstellung des Personals, namentlich der Hauswarte, Reinigungspersonal und Forstpersonal, im Rahmen der personalrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde und die Auftragserteilung an Dritte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel,
- e) die Bewirtschaftung der unselbständigen Stiftungen,
- f) die Vertretung der Interessen der Bäuerten gegenüber der Gemeinde, namentlich bei Verpflichtungskrediten und Reglementen mit Auswirkungen auf die Bäuerten.

<sup>3</sup>Für die Amtszeitbeschränkung und die Wiederwählbarkeit des Präsidenten und der Kommissionsmitglieder gelten die Vorschriften für Behörden (Art. 20 und 21) sinngemäss.

Die Kommission für Koordination

**Art. 46** Die Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang II zum Reglement bestimmt.

## C. Politische Rechte

### C.1 Stimmrecht

Grundsatz

**Art. 47** <sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

### C.2 Initiative

Grundsatz

**Art. 48** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt oder gemäss Art. 5 Bst. g dem fakultativen Referendum untersteht.

Gültigkeit

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a) von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- b) innert der Frist nach Art. 48 eingereicht ist,
- c) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- d) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rück-

- zugsberechtigten enthält,  
e) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und  
f) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung	<b>Art. 49</b> <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	<sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.  <sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	<b>Art. 50</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.  <sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 48 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	<b>Art. 51</b> Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

### **C.3 Petition**

Petition	<b>Art. 52</b> <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.  <sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	--

## **D. Verfahren an der Gemeindeversammlung**

### **D.1 Allgemeines**

Zeit der Versammlungen	<b>Art. 53</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein a) im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen; b) im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
Einberufung	<b>Art. 54</b> Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden	<b>Art. 55</b> Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	<b>Art. 56</b> <sup>1</sup> Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.  <sup>2</sup> Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.  <sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Rügepflicht	<b>Art. 57</b> <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.  <sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Vorsitz	<b>Art. 58</b> <sup>1</sup> Der Gemeindepräsident leitet die Versammlung.  <sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.  <sup>3</sup> Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Eröffnung	<b>Art. 59</b> Der Präsident <ul style="list-style-type: none"><li>– eröffnet die Versammlung,</li><li>– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,</li><li>– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,</li><li>– veranlasst die Wahl der Stimmzähler,</li><li>– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und</li><li>– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</li></ul>
Eintreten	<b>Art. 60</b> Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	<b>Art. 61</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.  <sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.  <sup>3</sup> Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	<b>Art. 62</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.  <sup>2</sup> Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstim-

men.

- <sup>3</sup> Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
  - die Sprecher der vorberatenden Organe und
  - wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

## D.2 Abstimmungen

Allgemeines

**Art. 63** Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

**Art. 64** <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup> Der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 65) ermitteln.

Gruppensieger  
(Cupsystem)

**Art. 65** <sup>1</sup> Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

<sup>3</sup> Der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

**Art. 66** Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

**Art. 67** <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.

<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

**Art. 68** Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung **Art. 69** <sup>1</sup> Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

<sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 63 ff.).

### **D.3 Wahlen**

Wahlverfahren

#### **Art. 70**

- a) Der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindegemeinschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
  - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
  - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzähler sowie der Gemeindegemeinschreiber
  - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 71)
  - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 72) und
  - ermitteln das Ergebnis (Art. 74 und 75).

Ungültiger Wahlgang **Art. 71** Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel **Art. 72** Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

**Art. 73** <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er

- a) nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- b) mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- c) überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

<sup>2</sup> Die Stimmenzähler und der Gemeindegemeinschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

**Art. 74** <sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

<sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang	<p><b>Art. 75</b> <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p><sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p><sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Minderheitenschutz	<p><b>Art. 76</b> Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.</p>
Los	<p><b>Art. 77</b> Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p>

## E. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

### E.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	<p><b>Art. 78</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.</p> <p><sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p><sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.</p>
Gemeinderat und Kommissionen	<p><b>Art. 79</b> <sup>1</sup> Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>

### E.2 Information

Information der Bevölkerung	<p><b>Art. 80</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p><sup>2</sup> Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.</p>
Auskünfte	<p><b>Art. 81</b> <sup>1</sup> Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Informations- und Datenschutzgesetzgebung	<p><sup>2</sup> Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.</p>

Vorschriften der Gemeinde

**Art. 82** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

### **E.3 Protokolle**

a) Grundsatz

**Art. 83** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

**Art. 84** <sup>1</sup> Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.

<sup>2</sup> Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des Gemeindeversammlungsprotokolls

**Art. 85** <sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während zwanzig Tagen öffentlich auf.

<sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

c) Genehmigung der Bäuertversammlungsprotokolle

**Art. 86** <sup>1</sup> Die Protokolle der Bäuertversammlungen werden an der nächsten Versammlung genehmigt.

<sup>2</sup> Die Protokolle sind öffentlich.

e) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle

**Art. 87** <sup>1</sup> Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

<sup>2</sup> Die Protokolle sind nicht öffentlich. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

## F. Aufgaben

### F.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz	<b>Art. 88</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.  <sup>2</sup> Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
Selbstgewählte Aufgaben a) Grundlage	<b>Art. 89</b> Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	<b>Art. 90</b> <sup>1</sup> Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.  <sup>2</sup> Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
Überprüfung	<b>Art. 91</b> Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

### F.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	<b>Art. 92</b> <sup>1</sup> Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	<sup>2</sup> Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	<b>Art. 93</b> <sup>1</sup> Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.  <sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	<b>Art. 94</b> <sup>1</sup> <sup>1</sup> Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.  <sup>2</sup> <u>2</u>  <sup>3</sup> <u>2</u>

---

<sup>1</sup> geändert am 04.06.2015

<sup>2</sup> aufgehoben am 04.06.2015

Wasserbaupflichten	<p><b>Art. 95</b> <sup>1</sup> Die Wasserbaupflichten der Gemeinde werden der Gesamtschwellenkorporation Reichenbach übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gesamtschwellenkorporation erfüllt alle Wasserbaupflichten in der Gemeinde im Rahmen der Wasserbaugesetzgebung.</p> <p><sup>3</sup> Die Finanzierung wird im Korporationsreglement geregelt.</p>
Zivilschutz	<p><b>Art. 96</b> <sup>1</sup> Die Aufgaben des Zivilschutzes der Gemeinde werden an die Einwohnergemeinde Frutigen übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Einzelheiten regelt der Gemeinderat im Zusammenarbeitsvertrag mit der Sitzgemeinde Frutigen.</p>
Sozialdienst	<p><b>Art. 97</b> <sup>1</sup> Sämtliche Aufgaben nach kantonaler Sozialhilfegesetzgebung werden an die Einwohnergemeinde Frutigen übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Einzelheiten regelt der Gemeinderat im Zusammenarbeitsvertrag mit der Sitzgemeinde Frutigen.</p>

## G. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

### G.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht	<p><b>Art. 98</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.</p> <p><sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.</p> <p><sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.</p>
Disziplinarische Verantwortlichkeit	<p><b>Art. 99</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.</p> <p><sup>4</sup> Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.</p> <p><sup>5</sup> Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.</p> <p><sup>6</sup> Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Verweis</li><li>b) Busse bis Fr. 5'000.--</li><li>c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung</li></ul>

<sup>7</sup> Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsausführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche  
Verantwortlichkeit

**Art. 100** Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem kantonalen Recht.

## **G.2 Rechtspflege**

Beschwerde

**Art. 101** <sup>1</sup> Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

## **H. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Anhang

**Art. 102** Die Versammlung erlässt den Anhang I (Bildung) und Anhang II (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

### **H.1 Wahlen**

Neue Kommissionen

**Art. 103** In folgenden neuen Kommissionen werden bisherige Amtsdauern in anderen Kommissionen nicht angerechnet:

- a) Bildungskommission
- b) Baukommission
- c) Liegenschaftskommission
- d) Tiefbaukommission
- e) Strassenkommission

### **H.4 Inkrafttreten**

Inkrafttreten

**Art. 104** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 2. Dezember 2003 auf.

Die Versammlung vom ..... nahm dieses Reglement an.

Der Präsident

Der Gemeindegeschreiber

## **Auflagezeugnis**

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom ..... (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. .. vom ..... bekannt.

Reichenbach, .....

Der Gemeindegeschreiber

## **Genehmigung**

Mit Beschluss vom ..... hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung das Organisationsreglement genehmigt.

## Anhang I: Bildung

### 1. Geltungsbereich, übergeordnetes Recht

Geltungsbereich, übergeordnetes Recht	<b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die Organisation der Volksschule richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung sowie nach den nachfolgenden Bestimmungen.  <sup>2</sup> Die Organisation der Erwachsenenbildung erfolgt durch den Gemeinderat und wird gesondert geregelt.
---------------------------------------	---

### 2. Organisation der Volksschule

Primarschule, Schülerzuteilung	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die schulpflichtigen Kinder besuchen den Kindergarten und die Primarschule in dem von der Bildungskommission zugeteilten Schulhaus.  <sup>2</sup> Eine von Abs. 1 abweichende Schülerzuteilung durch die Bildungskommission ist auf begründetes Gesuch der Eltern möglich.  <sup>3</sup> Die Bildungskommission hört in jedem Fall vor ihrem Entscheid die Eltern des vom Schulwechsel betroffenen Kindes an.
Sekundarstufe I	<b>Art. 3</b> Die schulpflichtigen Kinder besuchen die Real- und Sekundarschule in der Oberstufenschule Reichenbach.
Besondere Massnahmen	<b>Art. 4</b> Die Umsetzung von Art. 17 VSG (besondere Massnahmen) wird vertraglich der Einwohnergemeinde Frutigen übertragen.
Schulbehörden, Schulorgane	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Schulbehörden der Gemeinde sind: – der Gemeinderat – die Bildungskommission  <sup>2</sup> Weitere Schulorgane sind: – die Schulleitung
Gemeinderat	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Anhang, soweit sie nicht im Kompetenzbereich anderer Organe liegen.  <sup>2</sup> Er übt die administrative Aufsicht über die Bildungskommission aus.  <sup>3</sup> Im weiteren ist er zuständig für: a) Eröffnung oder Schliessung von Kindergarten- und Schulklassen. b) Abschluss von Vereinbarungen mit Gemeinden, aus denen Kinder in Reichenbach die Schule besuchen oder in denen Kinder aus Reichenbach unterrichtet werden. c) Erwachsenenbildung.

Bildungskommission	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> In der Gemeinde besteht für alle Belange des Kindergartens und der Schule eine Bildungskommission.</p> <p><sup>2</sup> Die Bildungskommission ist die unmittelbare Aufsichtsbehörde der Volksschule.</p> <p><sup>3</sup> Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Wahl, Über- und Unterordnung sowie die Aufgaben werden im Anhang II zum Reglement bestimmt.</p>
Schulmodell der Sekundarstufe I Reichenbach	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Auf der Sekundarstufe I wird im Real- und Sekundarniveau unterrichtet.</p> <p><sup>2</sup> Die Durchlässigkeit zwischen Real- und Sekundarniveau ist bei den Hauptfächern gewährleistet.</p> <p><sup>3</sup> In den drei Niveaufächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schüler beider Schultypen entsprechend ihrer Begabung und Leistungsfähigkeit dem Real- oder Sekundarschulniveau zugeteilt.</p> <p><sup>4</sup> Gemeinsamer Unterricht der Real- und Sekundarklassen ist in andern Fächern möglich.</p>
Schulleitung	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Die Volksschule wird durch eine Schulleitung geführt.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulleiterin oder der Schulleiter wird auf Antrag der Bildungskommission vom Gemeinderat angestellt.</p>
Aufgaben der Schulleitung	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Die Aufgaben der Schulleitung werden durch kantonale Vorschriften geregelt.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulleitung nimmt im operativen Bereich alle Zuständigkeiten wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.</p> <p><sup>3</sup> Für Aufgaben, die der Schulleitung über die kantonalen Vorschriften hinaus von der Gemeinde zugewiesen werden, erhält sie eine zusätzliche Anstellung.</p> <p><sup>4</sup> Der Schulleitung obliegt die Leitung der Tagesschule und die Anstellung und Entlassung der Betreuungsleitungen und der im Rahmen der Tagesschule beschäftigten Personen.</p>
Elternmitsprache	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Die Elternmitsprache ist im Rahmen des Volksschutzgesetzes (Art. 31) zu gewährleisten. Die Bildungskommission kann eine geeignete Organisationsform einführen.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Organ erlässt Bestimmungen über die Elternmitsprache.</p>
Funktionendiagramm	<p><b>Art. 12</b> Der Gemeinderat bestimmt die Zuständigkeiten mittels Funktionendiagramm.</p>

## Anhang II: Kommissionen

### Kommission für Koordination

Mitgliederzahl:	5 - 9
	Jede Bäuert ist mit einem Mitglied vertreten, das der Bäuertkommission angehört. Werden Bäueren aufgehoben, entfällt deren Anspruch auf einen Sitz. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Bäueren gewählt. Macht die Bäuert von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, ist die Bäuert für die laufende Amtsdauer in der Kommission nicht vertreten. Der entsprechende Sitz wird für diese Amtsdauer nicht besetzt. Fällt die Mitgliederzahl unter 5, wählt der Gemeinderat aus der Mitte der Stimmberechtigten so viele Mitglieder, bis der Kommission 5 Mitglieder angehören.
Mitglied von Amtes wegen als Präsident:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat, auf Vorschlag der Bäuertkommissionen
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Zuständigkeiten:	Die Kommission berät zuhanden des Gemeinderats <ul style="list-style-type: none"><li>▪ die Kriterien zur Erfüllung der Aufgaben nach Art. 34 Buchstaben a – d, namentlich die von den Bäueren zu erbringenden Leistungen und deren Abgeltung,</li><li>▪ die Anträge der Bäueren, namentlich zum Budget oder zu Verpflichtungskrediten,</li><li>▪</li></ul>
Befugnisse:	Die Kommission behandelt abschliessend <ul style="list-style-type: none"><li>▪ die Prüfung der Tätigkeit der Bäueren, namentlich bezüglich der Aufgabenerfüllung und damit verbunden der Recht- und Ordnungsmässigkeit,</li><li>▪</li><li>▪ die Sicherstellung, dass alle Bäueren nach Massgabe deren Bedürfnisse gleich behandelt werden,</li><li>▪ die Sicherstellung des Informationsflusses zwischen dem Gemeinderat und den Bäueren.</li></ul>
Finanzielle Kompetenzen:	Keine
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär

## Finanzkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen als Präsident:	Ressortvorsteher
Beratend mit Antragsrecht:	Finanzverwalter
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Zuständigkeiten:	Die Kommission berät zuhanden des Gemeinderats <ul style="list-style-type: none"><li>▪ das Budget</li><li>▪ die Gemeinderechnung,</li><li>▪ die Finanzplanung.</li></ul>
Befugnisse:	Die Kommission behandelt abschliessend <ul style="list-style-type: none"><li>▪ die Überwachung des Gemeindehaushaltes,</li><li>▪ die Überwachung der Kreditüberschreitungen,</li><li>▪ die Aufsicht über das Versicherungswesen.</li></ul>
Finanzielle Kompetenzen:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär

## Bildungskommission

Mitgliederzahl:	5 – 9  Präsident und je ein Mitglied der 8 Bäueren
Mitglied von Amtes wegen als Präsident:	Ressortvorsteher
Amtsduer:	Die Amtsduer beginnt jeweils am 1. August und dauert vier Jahre.
Wahlorgan:	Gemeinderat. Jeder Bäuert steht ein Sitz zu. Werden Bäueren aufgehoben, entfällt deren Anspruch auf einen Sitz. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Bäueren gewählt. Macht die Bäuert von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, ist die Bäuert für die laufende Amtsduer in der Kommission nicht vertreten. Der entsprechende Sitz wird für diese Amtsduer nicht besetzt. Fällt die Mitgliederzahl unter 5, wählt die Gemeindeversammlung aus der Mitte aller Stimmberechtigten so viele Mitglieder, bis die Kommission 5 Mitglieder zählt.
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Schulleitung
Zuständigkeiten:	Die Kommission berät zuhanden des Gemeinderats <ul style="list-style-type: none"><li>▪ das Budget,</li><li>▪ die Investitionsanträge des Ressorts.</li></ul>
Befugnisse:	Die Kommission behandelt abschliessend <ul style="list-style-type: none"><li>▪ die Aufgaben der Volksschule gemäss den Bestimmungen der kantonalen Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung.</li></ul>
Finanzielle Kompetenzen:	<sup>1</sup> Verwendung von Budgetkrediten
Unterschriftsregelung:	Präsident und Sekretär

## **Lehreranstellungsbehörde**

- Mitglieder: Die Lehreranstellungsbehörde setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Präsident der Bildungskommission
  - b) Ein weiteres von der Bildungskommission bestimmtes Mitglied
  - c) Schulleitung
- Aufgaben: Sie ist zuständig für die Anstellung und Entlassung der unbefristet angestellten Lehrkräfte.

## Jugendkommission Gemeinde

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen als Präsident:	Ressortvorsteher
Beratend mit Antragsrecht:	Jugendarbeiter
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Zuständigkeiten:	Die Kommission berät zuhanden des Gemeinderats <ul style="list-style-type: none"><li>▪ das Budget,</li><li>▪ die Investitionsanträge des Ressorts.</li></ul>
Befugnisse:	Die Kommission behandelt abschliessend <ul style="list-style-type: none"><li>▪ alle Aufgaben der Jugendarbeit, die ausschliesslich die Gemeinde Reichenbach betreffen.</li><li>▪ Projekte im Bereich der Jugendarbeit</li></ul>
Finanzielle Kompetenzen:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär

## Betriebskommission Forst

Mitgliederzahl:	10 – 15 Präsident und je ein Mitglied der Waldbewirtschafter, die dem Zusammenarbeitsvertrag für die Umsetzung des gemeinsamen Sicherheitskonzeptes angeschlossen sind.
Mitglied von Amtes wegen als Präsident:	Ressortvorsteher
Beratend mit Antragsrecht:	Revierförster
Wahlorgan:	Gemeinderat, auf Vorschlag der Waldbewirtschafter
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Befugnisse:	Die Kommission behandelt abschliessend <ul style="list-style-type: none"><li>▪ die Umsetzung des Sicherheitskonzeptes für die Forstbetriebe gemäss Zusammenarbeitsvertrag,</li><li>▪ die Formulierung, Inkraftsetzung und laufende Aktualisierung der Sicherheitsziele,</li><li>▪ die Bestimmung des Sicherheitsbeauftragten,</li><li>▪ die Wahl der Korporation, in welcher die jährliche Sicherheitsinspektion durchgeführt wird,</li><li>▪ die Prüfung der Arbeitsverfahren, die die Arbeitssicherheit und die Wirtschaftlichkeit erhöhen.</li></ul>
Finanzielle Kompetenzen:	Keine
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär

## **Baukommission**

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen als Präsident:	Ressortvorsteher
Beratend mit Antragsrecht:	Bauverwalter Bauinspektor
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Zuständigkeiten:	Die Kommission berät zuhanden des Gemeinderats <ul style="list-style-type: none"><li>▪ das Budget,</li><li>▪ die Investitionsanträge des Ressorts,</li><li>▪ die laufenden Baugesuche und Antragsstellung an Gemeinderat,</li><li>▪ die Raumplanung</li> <li>▪ die Vermessung und Vermarchung.</li></ul>
Befugnisse:	Die Kommission behandelt abschliessend <ul style="list-style-type: none"><li>▪ die Bewilligung kleiner Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung nach Art. 32 Abs. 3 Baugesetz i.V.m. Art. 27 Bewilligungsdekret, wenn keine Ausnahmen nach Gemeindebaureglement beansprucht werden,</li><li>▪ das Reklamewesen.</li></ul>
Finanzielle Kompetenzen:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär

## Tiefbaukommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen als Präsident:	Ressortvorsteher
Beratend mit Antragsrecht:	Bauverwalter Projektleiter Tiefbau
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Zuständigkeiten:	Die Kommission berät zuhanden des Gemeinderats <ul style="list-style-type: none"><li>▪ das Budget,</li><li>▪ die Investitionsanträge des Ressorts</li><li>▪ die Neubau- und Sanierungsprojekte im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung,</li><li>▪</li></ul>
Befugnisse:	Die Kommission behandelt abschliessend <ul style="list-style-type: none"><li>▪ die Aufsicht über die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung und Deponien,</li><li>▪ den Umweltschutz,</li><li>▪ den Unterhalt der Dorfbrunnen</li></ul>
Finanzielle Kompetenzen:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär

## Regionale Forstkommision

Mitgliederzahl:	5
Präsidium	Die Kommission konstituiert sich selbst
Wahlorgan:	Vertretung Sitzgemeinde: Gemeinderat Reichenbach Vertretung Anschlussgemeinden: gemäss deren OgR
Mitglied von Amtes wegen:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ 1 Vertreter/in der Sitzgemeinde und zwar jeweils die gemeinderätliche Ressortvertretung*</li><li>▪ je 1 Vertreter der Anschlussgemeinden und zwar jeweils die gemeinderätliche Ressortvertretung</li></ul> <p>*in begründeten Fällen kann das zuständige Wahlorgan eine andere Lösung beschliessen.</p>
Beratend mit Antragsrecht:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ 2 Vertretungen des Waldbesitzerverbandes Frutigland</li><li>▪ Geschäftsführer der Geschäftsstelle Schutzwald</li></ul>
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Zuständigkeiten:	Die Kommission berät zuhanden des Gemeinderats <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Die Beurteilung von grundsätzlichen Fragstellungen der Schutzwaldpflege und zur strategischen Ausrichtung der Geschäftsstelle Schutzwald</li><li>▪ die Anstellung des Geschäftsführers und weiterer Forstfachpersonen (Antragsrecht)</li><li>▪ die Erstellung des Pflichtenheftes für den Geschäftsführer und weiterer Forstfachpersonen</li><li>▪ das Budget</li><li>▪ die Investitionsanträge</li><li>▪</li></ul>
Befugnisse:	Die Kommission behandelt abschliessend <ul style="list-style-type: none"><li>▪ das Mehrjahres- und das Jahresprogramm der Schutzwaldpflege</li><li>▪ das Beantragen von Ersatzvornahmen gem. KWaV Art. 41 Abs. 2 an die zuständige kantonale Stelle</li><li>▪ den Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen</li><li>▪ den Abschluss von Vereinbarungen zur Schutzwaldpflege</li><li>▪ die Sicherstellung des Informationsflusses unter den Vertragsgemeinden</li><li>▪ das fachliche und betriebswirtschaftliche Controlling (Aufsicht) der Geschäftsstelle Schutzwald (ohne Rechnungs-kontrolle und Personelles)</li><li>▪ das Ergreifen von Massnahmen für die Schadenabwehr und zur Verhinderung von Folgeschäden im Schutzwaldbereich</li></ul>
Finanzielle Kompetenzen:	Verwendung von bewilligte Krediten
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär

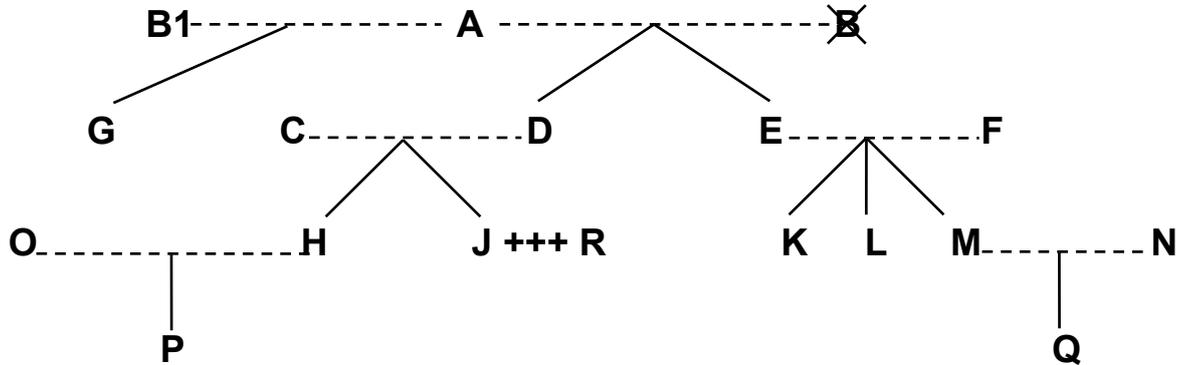
## Strassenkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen als Präsident:	Ressortvorsteher
Beratend mit Antragsrecht:	Bauverwalter Projektleiter Tiefbau
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Zuständigkeiten:	Die Kommission berät zuhanden des Gemeinderats <ul style="list-style-type: none"><li>▪ das Budget,</li><li>▪ die Investitionsanträge des Ressorts</li><li>▪ die Neubau- und Sanierungsprojekte im Bereich Strassenbau und –unterhalt,</li><li>▪ das Verkehrswesen (öV).</li><li>▪ Fragen und Anliegen in Bezug auf die Verkehrssicherheit inkl. Schulwegsicherheit</li><li>▪ Fragen und Anliegen in Bezug auf den Flugplatz</li></ul>
Befugnisse:	Die Kommission behandelt abschliessend <ul style="list-style-type: none"><li>▪ den Unterhalt der Gemeindestrassen (inkl. Winterdienst),</li><li>▪ die Signalisationen,</li><li>▪ den Unterhalt der Fuss- und Wanderwege,</li><li>▪ die Koordination mit den Weggenossenschaften und anderen privaten Strasseneigentümern,</li><li>▪ Strassenbaupolizei</li><li>▪ den Unterhalt und die Bewirtschaftung von Parkplätzen</li><li>▪ Dorfbeflagung und Weihnachtsbeleuchtung</li><li>▪ Unterhalt der öffentlichen Ruhebänke und Grünanlagen</li></ul>
Finanzielle Kompetenzen:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär

## Liegenschaftskommission

Mitgliederzahl:	5 - 7
Mitglied von Amtes wegen als Präsident:	Ressortvorsteher
Beratend mit Antragsrecht:	Finanzverwalter Hausdienstleiter
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Zuständigkeiten:	Die Kommission berät zuhanden des Gemeinderats <ul style="list-style-type: none"><li>▪ das Budget,</li><li>▪ die Investitionsanträge des Ressorts</li><li>▪ Betrieb und Unterhalt der im Eigentum der Gemeinde stehenden Liegenschaften (unter Vorbehalt der Liegenschaften, die durch die Bäuerten bewirtschaftet werden).</li><li>▪ Bewirtschaftung der Schulhäuser in Absprache mit der Schulleitung (unter Vorbehalt der Liegenschaften, die durch die Bäuerten bewirtschaftet werden).</li><li>▪ Die mehrjährige Unterhalts- und Investitionsplanung</li><li>▪ Anträge für den Kauf oder den Verkauf von Liegenschaften</li></ul>
Befugnisse:	Die Kommission behandelt abschliessend <ul style="list-style-type: none"><li>▪ den baulichen und betrieblichen Liegenschaftsunterhalt</li><li>▪ das Mietwesen (Mietverträge, Mietverhältnisse, Vermietungen, Mietrecht etc.) (unter Vorbehalt der Liegenschaften, die durch die Bäuerten bewirtschaftet werden)</li><li>▪ die Regelung der Schlüssel- und Zugangskontrolle</li><li>▪ Anlaufstelle für die Bäuerten bei mietrechtlichen Fragen</li><li>▪ den Unterhalt und die Sicherheit auf den öffentlichen Spielplätzen</li></ul>
Finanzielle Kompetenzen:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär

### Anhang III: Verwandtenausschluss



- Legende**
- = Ehe
  - | = Abstammung
  - X = verstorben
  - +++ = eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		
<b>a) Verwandte in gerader Linie</b>	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
<b>b) Verschwägerte in gerader Linie</b>	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
<b>c) voll- und halbbürtige Geschwister</b>	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
<b>d) Ehepaare</b>	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
<b>e) eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft</b>	Lebenspartner	J mit R

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert oder verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem **Rechnungsprüfungsorgan** angehören.